



Beitragsordnung Queer Pfaffenhofen e.V.

in der Fassung vom 01. Mai 2025

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.05.2025. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind nicht automatisch beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, jedoch spätestens zum Ende des ersten Quartals.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - 15,00 € für Privatpersonen (unter 18 Jahren)
 - 45,00 € für Privatpersonen (ab 18 Jahren)
 - 105,00 € für Firma, Verein oder Organisation
 - 250,00 € für Fördermitglieder (Privatperson, Firma, Verein oder Organisation)

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag (gem. § 4, Nr. 7 der Vereinssatzung).
4. Eine Mitgliedschaft unter 18-jähriger Jugendlicher darf ohne Unterschrift eines Elternteils bzw. einer erziehungsberechtigten Person nicht erfolgen.
5. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto des Vereins.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
 - b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Bankverbindung des Vereins lautet wie folgt:

Kontoinhaber:	Queer Pfaffenhofen e.V.
IBAN:	DE73 7215 1650 0009 6319 46
BIC:	BYLADEM1PAF
Kreditinstitut:	Sparkasse Pfaffenhofen

Pfaffenhofen, 01.05.2025

Der Vorstand